



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 13

Jahrgang 2010

16. August 2010

INHALT

Tag		Seite
18.05.2010/ 13.07.2010	Zweite Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal (1.10.00)	157
13.07.2010	Änderung des Gleichstellungsplans der Technischen Universität Clausthal (1.18.30)	158
20.04.2010	Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.51)	159
20.04.2010	Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Energie- und Rohstoffversorgungstechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.53)	160
20.04.2010	Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Radioactive and Hazardous Waste Management (Management und Endlagerung gefährlicher Abfälle) an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.57)	161
15.06.2010	Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Master-Studiengänge Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (6.40.58)	162
15.06.2010	Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Chemie an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (6.40.59)	163

15.06.2010	Erste Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Physikalische Technologien der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (6.40.60)	164
20.04.2010	Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Master-Studiengänge Angewandte Mathematik und Operations Research der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.62)	165
20.04.2010	Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Master-Studiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.65)	166
20.04.2010	Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Geoenvironmental Engineering (Geoumwelttechnik) an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.67)	167
20.04.2010	Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.69)	168
20.04.2010	Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Master-Studiengänge Maschinenbau und Mechatronik der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.71)	169
20.04.2010	Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.74)	170
15.06.2010	Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.77)	171
20.04.2010	Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Energiesystemtechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.79)	176

**1.10.00 Zweite Änderung der Grundordnung der
Technischen Universität Clausthal
Vom 18. Mai 2010/13. Juli 2010**

Das MWK hat am 24. Juni 2010 (Az.: 21 – 70 022-16-1/97) gem. § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die mit Beschluss des Senats vom 18. Mai 2010 vorgenommene Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal genehmigt und gleichzeitig eine Änderung angeregt. Die Anregung des MWK hat der Senat in seiner Sitzung am 13. Juli 2010 beschlossen.

Artikel I

Die Grundordnung der Technischen Universität Clausthal vom 13. Juli 2004 (Mitt. TUC 2004, Seite 549) in der Fassung der Senatsbeschlüsse vom 5. Februar 2008 und 20. Mai 2008, genehmigt vom MWK am 26. Juni 2008 (Az.: 22 B -70 022-16-1/97), Mitt. TUC 2008, Seite 214) wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 1 wird ein zweiter Satz eingefügt:

Fachlich verbundene Professuren und Wissenschaftler der anderen NTH-Mitgliedsuniversitäten können beteiligt werden.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

**1.18.30 Änderung des Gleichstellungsplan der Technischen
Universität Clausthal
Vom 13. Juli 2010**

Beschluss des Senats vom 13. Juli 2010

Artikel 1

Der Gleichstellungsplan der Technischen Universität Clausthal vom 7. Juli 2009 (Mitt. TUC 2009, Seite 306) wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 „Inkrafttreten und Fortschreibung“ wird als neuer letzter Satz eingefügt:

Mit Inkrafttreten des Gleichstellungsplans der Technischen Universität Clausthal tritt der Frauenförderplan vom 19.12.2000, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 10.07.2001, außer Kraft.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Sie ist im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu veröffentlichen.

**6.40.51 Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Master-Studiengang Technische
Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität
Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 20. April 2010**

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre vom 20. Januar 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 20. April 2010 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 16. Juni 2010 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. NHG) vom 02. August 2010 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

In Abs. 1) wird der 15. Juli durch 01. Oktober und 15. Januar durch 01. April ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.53 Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Master-Studiengang Energie- und
Rohstoffversorgungstechnik an der Technischen Universität
Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 20. April 2010**

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Energie- und Rohstoffversorgungstechnik vom 20. Januar 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 20. April 2010 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 16. Juni 2010 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. NHG) vom 02. August 2010 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

In Abs. 1) wird der 15. Juli durch 01. Oktober und 15. Januar durch 01. April ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

6.40.57 Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Radioactive and Hazardous Waste Management (Management und Endlagerung gefährlicher Abfälle) an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 20. April 2010

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Radioactive and Hazardous Waste Management (Management und Endlagerung gefährlicher Abfälle) vom 20. Januar 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 20. April 2010 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 16. Juni 2010 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. NHG) vom 02. August 2010 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

In Abs. 1) wird der 15. Juli durch 01. Oktober und 15. Januar durch 01. April ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.58 Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für die
konsekutiven Master-Studiengänge Materialwissenschaft und
Werkstofftechnik an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
vom 15. Juni 2010**

Die Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Master-Studiengänge Materialwissenschaft und Werkstofftechnik vom 20. Januar 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 15. Juni 2010 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 30. Juni 2010 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. NHG) vom 02. August 2010 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfristen

In Abs. 1) wird der 15. Juli durch 01. Oktober und 15. Januar durch 01. April ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.59 Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Master-Studiengang Chemie der Technischen
Universität Clausthal,
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
vom 15. Juni 2010**

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Chemie vom 04. November 2008 wird mit Beschluss der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 15. Juni 2010 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 30. Juni 2010 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. NHG) vom 02. August 2010 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfristen

In Abs. 1) wird der 15. Juli durch 01. Oktober und 15. Januar durch 01. April ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

6.40.60 Erste Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Physikalische Technologien der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 15. Juni 2010

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Physikalische Technologien vom 14. November 2006 wird mit Beschluss der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 15. Juni 2010 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 30. Juni 2010 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. NHG) vom 02. August 2010 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfristen

In Abs. 1) wird der 15. Juli durch 01. Oktober und 15. Januar durch 01. April ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.62 Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für die
konsekutiven Master-Studiengänge Angewandte Mathematik und
Operations Research der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 20. April 2010**

Die Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Master-Studiengänge Angewandte Mathematik und Operations Research vom 06. Februar 2007 wird mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 20. April 2010 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 16. Juni 2010 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. NHG) vom 02. August 2010 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfristen

In Abs. 2) wird der 15. Juli durch 01. Oktober und 15. Januar durch 01. April ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.65 Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für die
konsekutiven Master-Studiengänge Informatik und
Wirtschaftsinformatik der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 20. April 2010**

Die Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Masterstudiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik vom 20. Januar 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 20. April 2010 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 16. Juni 2010 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. NHG) vom 02. August 2010 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfristen

In Abs. 1) wird der 15. Juli durch 01. Oktober und 15. Januar durch 01. April ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.67 Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Master-Studiengang Geoenvironmental
Engineering (Geoumwelttechnik) an der Technischen Universität
Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 20. April 2010**

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Geoenvironmental Engineering (Geoumwelttechnik) vom 20. Januar 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 20. April 2010 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 16. Juni 2010 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. NHG) vom 02. August 2010 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

In Abs. 1) wird der 15. Juli durch 01. Oktober und 15. Januar durch 01. April ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.69 Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an
der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 20. April 2010**

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 20. Januar 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 20. April 2010 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 16. Juni 2010 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. NHG) vom 02. August 2010 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

In Abs. 1) wird der 15. Juli durch 01. Oktober und 15. Januar durch 01. April ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.71 Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für die
konsekutiven Master-Studiengänge Maschinenbau und
Mechatronik der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für
Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 20. April 2010**

Die Ordnung über den Zugang für die konsekutiven Master-Studiengänge Maschinenbau und Mechatronik vom 22. September 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 20. April 2010 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 16. Juni 2010 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. NHG) vom 02. August 2010 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfristen

In Abs. 1) wird der 15. Juli durch 01. Oktober und 15. Januar durch 01. April ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.74 Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Master-Studiengang
Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen an der Technischen
Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 20. April 2010**

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen vom 22. September 2009 wird mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 20. April 2010 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 16. Juni 2010 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. NHG) vom 02. August 2010 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfristen

In Abs. 1) wird der 15. Juli durch 01. Oktober und 15. Januar durch 01. April ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.77 Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
Vom 15. Juni 2010**

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 15. Juni 2010 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem der Studiengänge Energie und Rohstoffe oder Geowissenschaften oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2-5 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4). Die Zulassung zum Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende fachliche Voraussetzungen im Umfang von max. 30 ECTS-Punkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung

an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens 3,0 abgeschlossen wurde (qualifizierter Abschluss).

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne der Absätze 1 und 2 besitzen, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen auch dann, wenn sie die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 3,5 abgeschlossen haben bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach Absatz 3 vorweist, sofern mindestens eins der folgenden Kriterien a) bis d) Anwendung finden kann:

- a) fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden oder
- b) die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 2,0 bewertet wurde. Dabei sollte die Arbeit nicht mehr als ein Jahr im Zeitpunkt der Bewerbung zurück liegen, oder
- c) fachlich einschlägige Forschungstätigkeit (z.B. Praktika an Forschungsinstitutionen, Mitarbeit als Forschungsstudentin bzw. Forschungsstudent in größeren Forschungsverbänden wie Graduiertenkollegs oder Sonderforschungsbereichen) im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden oder
- d) herausragende Publikationen in Form von rezensierter Fachliteratur

und

eine schriftliche Bewerbung, in der Eignung und Motivation für den Master-Studiengang dargelegt werden.

Der Zugangsprüfungsausschuss behält sich vor, Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht im vollen Umfang erfüllen, zu einem Auswahlgespräch nach § 5 einzuladen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die über keinen deutschsprachigen Bachelorabschluss verfügen, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Von ausreichenden Deutschkenntnissen ist auszugehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachweisen kann. Bewerberinnen und Bewerber, die

nur eine DSH 1 bzw. TestDaF Stufe 3 nachweisen, können unter der Auflage zugelassen werden, nach einem Studienjahr die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachzuweisen. In diesen Fällen ist der Besuch eines studienbegleitenden Deutschkurses im 1. Semester verpflichtend. Liegt nach einem Studienjahr keine DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 vor, kann dieser Mangel durch den Nachweis eines Studienerfolgs von mindestens 50 Prozent der Leistungen, die nach Maßgabe des Modellstudienplans erreicht werden sollten, geheilt werden.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester; der Beginn zum Wintersemester wird empfohlen. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Oktober für das Wintersemester und bis zum 01. April für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann auf Antrag eine Nachfrist gesetzt werden. Bei verspätet eingegangenen schriftlichen Bewerbungen besteht kein Anspruch auf Zugang. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweis nach §2 Abs. 5.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zugangsprüfungsausschuss für den Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften

(1) Für die Vorbereitung einer Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften einen Ausschuss, der das Vorliegen der Voraussetzungen für den Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften prüft (Z-Ausschuss).

(2) Dem Z-Ausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den

Fakultätsrat der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Z-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Hochschullehrer, anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Z-Ausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 2 Abs.4,
- d) Entscheidung über die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Der Z-Ausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) In dem Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob folgende Eignungsparameter gegeben sind:

- spezifische Begabungen und Interessen der Bewerberin oder des Bewerbers, die sich positiv auf das Studium auswirken könnten,
- besondere Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium der Rohstoff-Geowissenschaften,
- Befähigung zur wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierten Arbeitsweise,
- Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium,
- ggf. nachgewiesene Berufs- und Praktikantentätigkeit von mindestens 8 Wochen gemäß § 2 Absatz 4.

(2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

Das Auswahlgespräch wird in der Regel an der Technischen Universität Clausthal durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gespräches werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die sich Bewerbenden werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

Der Z-Ausschuss führt mit den Bewerberinnen oder den Bewerbern jeweils Einzelgespräche.

Über die wesentlichen Fragen, Antworten und das Ergebnis des Gesprächs ist Protokoll zu führen, dass von den anwesenden Mitgliedern des Z-Ausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der anwesenden Z-Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich sein.

§ 6

Bescheiderteilung, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.
- (3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der TU Clausthal unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 5 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 01. Dezember und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester nicht bis zum 01. Juni bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.40.79 Erste Änderung der Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Master-Studiengang Energiesystemtechnik an der
Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 20. April 2010**

Die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Energiesystemtechnik vom 12. Januar 2010 wird mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 20. April 2010 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 18 Abs. 8 NHG) vom 16. Juni 2010 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. NHG) vom 02. August 2010 wie folgt geändert:

Abschnitt I

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

In Abs. 1) wird der 15. Juli durch 01. Oktober und 15. Januar durch 01. April ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.